

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

14. Mai 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), des Asylgesetzes (AsylG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet verschiedene Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S, Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige sowie die Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme. Der Regierungsrat begrüsst diese Änderungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. 21 Abs. 3 VE-AIG

Bereits heute gelten Zulassungserleichterungen für Drittstaatsangehörige, die eine Hochschulausbildung (Tertiärstufe A) in der Schweiz abgeschlossen haben. Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung auf Postdoktoranden als unproblematisch. Allerdings wirft die Ausweitung auf Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) abgeschlossen haben, Fragen auf. Viele dieser Fachschulen bieten allgemeine Studiengänge an, deren Absolventinnen und Absolventen selten eine Anstellung mit "hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse" finden. Es besteht die Gefahr, dass Studierende aus Drittstaaten nach ihrer Ausbildung eine Arbeitsbewilligung beantragen, obwohl ihre Qualifikation keinen Mangelberuf betrifft. Um eine Umgehung der ordentlichen Zulassungsvorschriften zu verhindern, erachtet der Regierungsrat schweizweit einheitliche Regelungen durch präzise Vorgaben in den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) für erforderlich. Alternativ könnte der Bundesrat ermächtigt werden, per Verordnung diejenigen Fachrichtungen festzulegen, die unter Art. 21 Abs. 3 AIG fallen.

Der Regierungsrat kann der Argumentation in Ziffer 4.2.3 des erläuternden Berichts, wonach lediglich mit einem moderaten Anstieg der Gesuche zu rechnen ist, nicht folgen. Einerseits wird angeführt, dass nicht alle ausländischen Absolventinnen und Absolventen einer höheren Fachschule oder eines Postdoktorats nach Abschluss des Studiums in der Schweiz bleiben werden. Andererseits wird festgehalten, dass das SEM über keine Statistiken zu deren Anzahl verfügt. Es ist daher, entgegen den Ausführungen im Bericht, denkbar, dass die neuen Zulassungserleichterungen zu einem markanteren Anstieg der Gesuchszahlen beziehungsweise Beanspruchung der in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Kontingente führen könnten, was mit einer entsprechenden Mehrbelastung der kantonalen Behörden verbunden wäre. Dies betrifft sowohl Gesuche um sechsmonatige Zulassung zur Stellensuche als auch die allfällig darauffolgenden Gesuche um Zulassung zur Erwerbstätigkeit.

Insgesamt begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Erleichterungen zugunsten von in der Schweiz ausgebildeten Fachkräften, deren Zulassung in einem hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse liegt.

Zu Art. 53 Abs. 5 VE-AIG

Die kantonalen Sozialhilfebehörden sollen künftig nicht nur anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, sondern neu auch Personen mit Schutzstatus S bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung melden. Der Regierungsrat stimmt dieser vorgesehenen Änderung zu, zumal bereits heute gemäss kantonomer Praxis in den individuellen Integrationsplänen von Personen mit Schutzstatus S festgehalten wird, dass sich diese nach Erreichen des Sprachniveaus GER A2 bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren anmelden müssen, beziehungsweise vom zuständigen Sozialdienst angemeldet werden.

Zu Art. 75a VE-AsylG

Der Regierungsrat begrüsst die Erleichterung des Kantonswechsels von erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S. Sie beseitigt deren Schlechterstellung gegenüber vorläufig aufgenommenen Personen und kann die Arbeitsmarktintegration begünstigen.

Zu Art. 53 und Art. 64–65c VE-VZAE

Der Regierungsrat begrüsst die Umwandlung der Bewilligungspflicht für die Erwerbstätigkeit von Personen mit S-Status in eine Meldepflicht – wie sie heute schon für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge besteht – ausdrücklich. Bei diesen Zielgruppen hat die Einführung der Meldepflicht ab 2019 zu einer erhöhten Anzahl an Stellenantritten geführt. Die mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht verbundene Reduktion des von den Arbeitgebenden wiederholt als zu hoch kritisierten Administrativaufwands sowie die mit Einreichung der Meldung unmittelbar wirksame Arbeitserlaubnis (ohne Abwarten der Bewilligung) dürften sich positiv auf die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen auswirken und dadurch deren finanzielle Unabhängigkeit fördern.

Die Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine reine Meldepflicht wird zwar zu reduzierten Kontrollmöglichkeiten führen und das Missbrauchsrisiko (wie Nichteinhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und übermässig lange Praktika) erhöhen. Diese Problematik besteht heute bereits in anderen Konstellationen (vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge sowie Personen aus EU/EFTA-Staaten), in denen dem Risiko mit nachgelagerten Kontrollen in besonders auffälligen Einzelfällen begegnet werden kann. Der damit verbundene Zusatzaufwand ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt, wenn dadurch mehr Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Zu Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin